

Satzung der Gemeinde Broderstorf zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts

(Ehrenbürgerrechtssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 16 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 05.03.2003 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde Broderstorf für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
2. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Gemeinde verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Broderstorf in Verbindung steht.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden.
4. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf.

§ 2

Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
2. Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
3. Die eingereichten Vorschläge werden dem Hauptausschuss der Gemeinde Broderstorf zur Beratung vorgelegt.
4. Die Gemeindevertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung nach Beratung im Hauptausschuss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
5. Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist nach Beschlussfassung und vor der Verleihung einzuholen.

6. Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

7. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 3 Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Bürgermeister gesiegelten Urkunde (Ehrenbürgerbrief).

2. Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form vor der Gemeindevertretung oder aus gegebenem Anlaß an anderer Stelle.

3. Der Name des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Gemeinde Broderstorf eingetragen.

4. Der Ehrenbürger ist zu besonderen öffentlichen Anlässen einzuladen.
Mit dem Ehrenbürgerrecht sind keine weiteren Rechte oder Pflichten verbunden.

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Inhabers oder mit seinem Verzicht. Der Name des Ehrenbürgers bleibt im Ehrenbuch der Gemeinde Broderstorf stehen.

2. Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit wieder entziehen. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbezeichnende seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der Gemeinde Broderstorf gröblichst verletzt oder durch seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

3. Vor der Beschlußfassung sollte dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

4. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Betroffenen schriftlich mit. Der Name des Ehrenbürgers wird im Ehrenbuch der Gemeinde Broderstorf gelöscht.

5. Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert ihre Gültigkeit.

6. Die Entscheidung ist öffentlich bekanntzumachen.

7. Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu dessen Aberkennung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, den 26.05.03


Lange
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 26.05.03


Lange
Bürgermeister

